

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
13 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OVG NRW bestätigt vorläufiges Aus für das Telekom-Produkt „StreamOn“

In der bisherigen Form darf die **Deutsche Telekom AG** das von ihr angebotene Produkt „StreamOn“ nicht weiter betreiben. Das hat das **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen** mit Sitz in Münster in einem durch die Telekom Deutschland GmbH gegen die **Bundesnetzagentur** angestrebten Eilverfahren entschieden (Beschluss vom 12. Juli 2019 – Az.: 13 B 1734/18). Der 13. OVG-Senat hat zudem festgestellt, dass dieser Beschluss unanfechtbar ist. Damit bestätigte das OVG NRW die erstinstanzliche Entscheidung des **Verwaltungsgerichts Köln** (Beschluss vom 20. Nov. 2019 – Az.: 1 L 253/18).

Die Bundesnetzagentur mit Sitz in Bonn hatte bei der Beurteilung des Telekom-Produktes festgestellt, dass „StreamOn“ gegen den europarechtlich verankerten Grundsatz der Netz-Neutralität sowie gegen europäische Roaming-Regelungen verstoße, und untersagte die Fortführung von „StreamOn“ in der derzeitigen konkreten Ausgestaltung. Das Verwaltungsgericht Köln lehnte einen hiergegen gerichteten Eilantrag der Telekom Deutschland GmbH im November 2018 ab. Mit dem Beschluss vom 12. Juli 2019

wies der 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts auch die Beschwerde der Telekom zurück.

Bei „StreamOn“ handelt es sich um ein kostenloses Zusatzangebot für Mobilfunk-



Kunden. Bei Buchung wird der Daten-Verkehr für Audio- und Video-Streaming sog. Content-Partner der Deutschen Telekom nicht auf das mit dem Mobilfunk-Tarif vertraglich vereinbarte Inklusiv-Datenvolumen angerechnet. Für bestimmte Mobilfunk-Tarife willigt der Kunde allerdings in eine generelle Bandbreiten-Begrenzung für Video-Streaming auf maximal 1,7 Mbit/s ein, was für eine Auflösung in HD-Qualität nicht mehr genügt. Eine Nutzung von „StreamOn“ ist zudem nur innerhalb Deutschlands vorgesehen. Im Ausland wird

der Datenverkehr für Audio- und Video-Streaming immer auf das Inklusiv-Datenvolumen angerechnet. Dieses Angebot steht nach Ansicht der Bundesnetzagentur nicht im Einklang mit dem Gebot der Netz-Neutralität.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte der 13. Senat aus, der Grundsatz der Netz-Neutralität verpflichte die Anbieter von Internet-Zugangsdiensten zur Gleichbehandlung allen Daten-Verkehrs. Hiergegen werde verstoßen, wenn die Übertragungsgeschwindigkeit für Video-Streaming gegenüber anderen Diensten oder Anwendungen gezielt gedrosselt werde. Da der Grundsatz der Neutralität ein grundlegendes Funktionsprinzip des Internets zugunsten sämtlicher Nutzer schütze, sei es auch unerheblich, ob der Kunde

mit der Buchung von „StreamOn“ in die Drosselung eingewilligt habe. Außerdem sei es nach europäischen Roaming-Regeln verboten, für Roaming-Dienste im europäischen Ausland ein zusätzliches Entgelt gegenüber dem inländischen Endkunden-Preis zu verlangen. Die Antragstellerin verletze dieses Verbot, soweit sie den Daten-Verkehr für Audio- und Video-Streaming bei Nutzung im europäischen Ausland abweichend zu einer Nutzung im Inland auf das Inklusiv-Datenvolumen anrechne. Für den Kunden bestehe damit bei Nutzung im europäischen Ausland ein ungünstigerer Entgelt-Mechanismus. Da die Entscheidung der Bundesnetzagentur aus diesen Gründen voraussichtlich rechtmäßig sei, könne sie auch bereits vor einer endgültigen Entscheidung im Hauptsache-Verfahren vollzogen werden.

Die Deutsche Telekom kündigte an, genau zu prüfen, wie man mit dem Urteil umzugehen habe. Die Werbe-Kampagne in Sachen „StreamOn“ läuft so weiter wie bisher. Von der Bundesnetzagentur fordert die Telekom eine angemessene Umsetzungsfrist für die erforderlichen Anpassungen. (ps)

Die 13 neuen Titel

A	Anwalt2020 Aus zweiter Reihe
B	Brückengeflüster
D	DIE SCHÖNSTE ZEIT UNSERES LEBENS
f	faceproject
H	Halbmond trifft Stern
N	No Body is perfect – Das Nacktexperiment
P	Peter Maffays Radio Show
R	Risiko Pille
S	Stern trifft Halbmond
T	The Big 50! Abenteuer, die die Welt bewegten
U	Unwort
w	www.faceproject.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Brückengeflüster

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film sowie sämtliche audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, Offline- und Online-Dienste, Bild-/Ton-/Datenträger, Softwareerzeugnisse, Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten, Social Media-Seiten und Apps sowie sonstige Online-Medien.

Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG
Große Straße 17-19, 49074 Osnabrück

Über **72.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

 titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

www.faceproject.de faceproject

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Dr. Martin Zimmermann
Mainbachtal 16, 91126 Schwabach

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Stern trifft Halbmond Halbmond trifft Stern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Nilgün Tasman
Filderblickweg 5, 70184 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

No Body is perfect – Das Nacktexperiment

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Rechtsanwalt Prof. Dr. R. Ingerl, LL.M. (Harvard)
Widenmayerstraße 23, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Peter Maffays Radio Show

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln, sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Veranstaltungen, insbesondere Ausstellungen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Schwedenkai 1, 24103 Kiel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Anwalt2020

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen und Schriftarten, für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Apps, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich CD-i und DVD, ferner für Online-Medien, Online- und Offline-Dienste, sonstige elektronische und digitale Multimediaanwendungen, Event- und Messe-Veranstaltungen, Event- und Veranstaltungsmerchandising und -sponsoring.

Bayerischer Anwaltverband e. V.
Maxburgstraße 4, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

DIE SCHÖNSTE ZEIT UNSERES LEBENS

Aus zweiter Reihe

Unwort Risiko Pille

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

The Big 50! Abenteuer, die die Welt bewegten

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de